

sonellen sowie die materiellen Voraussetzungen zu schaffen, damit der Hauptbuchhalter seine Verantwortung als staatlicher Kontrolleur wahrnehmen kann.

§3

(1) Der Hauptbuchhalter ist verpflichtet, seine Qualifikation ständig zu erhöhen. Die Weiterbildung des Hauptbuchhalters erfolgt nach der gleichen Nomenklatur wie für Fachdirektoren. Die Delegation zu Weiterbildungslehrgängen wird durch den Direktor des volkseigenen Betriebes in Abstimmung mit dem Leiter des übergeordneten Organs vorgenommen. Der Minister der Finanzen legt in Übereinstimmung mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen sowie den zuständigen Industrieministern oder anderen Leitern zentraler staatlicher Organe die Grundsätze für die Aus- und Weiterbildung der Hauptbuchhalter fest.

(2) Die zuständigen Minister haben dafür Sorge zu tragen, daß die Weiterbildung entsprechend Abs. 1 in ihrem Bereich organisiert wird.

(3) Im Rahmen der Maßnahmen zur systematischen Erhöhung seiner Qualifikation ist der Hauptbuchhalter berechtigt, an einer Prüfung für Hauptbuchhalter teilzunehmen.

(4) Die Zulassung zur Prüfung ist von Leistungskriterien — wie besonderen Leistungen im Kampf um die volle Erfüllung der Pläne, in der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungsführung und bei der Erfüllung der nach dieser Verordnung wahrzunehmenden Aufgaben — abhängig. Die Zulassungsbedingungen legt der Minister der Finanzen fest.

(5) Die Prüfungsbedingungen werden, durch den Minister der Finanzen gemeinsam mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen in einer Prüfungsordnung geregelt. Bei der Prüfung sind die Leistungen des Hauptbuchhalters für die ökonomische Entwicklung des volkseigenen Betriebes und die konkreten Ergebnisse seiner Tätigkeit in die Beurteilung einzubeziehen. Nach bestandener Prüfung wird dem Hauptbuchhalter durch den Minister der Finanzen die Bezeichnung „Staatlich geprüfter Hauptbuchhalter“ verliehen. Der Minister der Finanzen kann diese Bezeichnung auch solchen Hauptbuchhaltern verleihen, die keine besondere Prüfung ablegen, die aber hervorragende Leistungen für die ökonomische Entwicklung und die ständige Erfüllung der Planaufgaben des volkseigenen Betriebes erbracht haben.

(6) Mit der Verleihung der Bezeichnung „Staatlich geprüfter Hauptbuchhalter“ kann eine materielle Anerkennung verbunden werden. Die Regelung erläßt der Minister der Finanzen.¹¹

II.

Aufgaben, Rechte und Pflichten des Hauptbuchhalters

§4

(1) Der Hauptbuchhalter ist verpflichtet, ausgehend von der konsequenten Verwirklichung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates und der Verordnungen und Beschlüsse

des Ministerrates, die in dieser Verordnung festgelegten Aufgaben für die Wahrung der gesellschaftlichen Interessen durchzusetzen und den Leitern bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu helfen. Er hat die staatlichen Interessen ohne Rücksicht auf Personen oder Funktionen zu wahren.

(2) Der Hauptbuchhalter ist im System der Leitung des volkseigenen Betriebes dafür verantwortlich, im staatlichen Interesse und im Auftrag des Direktors des volkseigenen Betriebes zu kontrollieren, daß unter konsequenter Anwendung des Prinzips der sozialistischen Sparsamkeit in allen Phasen des Reproduktionsprozesses materielle und finanzielle Fonds des volkseigenen Betriebes auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben mit höchstem Nutzen für die Gesellschaft erwirtschaftet und eingesetzt werden. ■*>

(3) Der Hauptbuchhalter hat durch seine Tätigkeit dazu beizutragen, daß die Wirksamkeit des betrieblichen Kontrollsystems in enger Zusammenarbeit mit den Werktätigen und ihren gesellschaftlichen Organen ständig erhöht wird, und zu gewährleisten, daß die Initiative der Werktätigen bei der Aufdeckung und Mobilisierung von Reserven zur Erhöhung der Effektivität, insbesondere zur Senkung der Selbstkosten und zur besseren Nutzung der produktiven Fonds, wirksam gefördert wird. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Kontrolle über die effektive Gestaltung des Reproduktionsprozesses, die umfassende Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung und die Verwirklichung eines strengen Regimes sozialistischer Sparsamkeit immanenter Bestandteil der Leitungstätigkeit des Direktors und jedes anderen Leiters im volkseigenen Betrieb ist.

(4) Der Hauptbuchhalter konzentriert sich in Abstimmung mit dem Direktor des volkseigenen Betriebes in seiner Kontrolltätigkeit auf diejenigen Schwerpunkte des Reproduktionsprozesses, die unter den jeweiligen spezifischen Reproduktionsbedingungen entscheidend für die allseitige Erfüllung des Planes und die Sicherung der staatlichen Plan- und Finanzdisziplin sowie für die Erhöhung der Effektivität sind. Er hat die schnelle Auswertung und Verallgemeinerung von progressiven Erfahrungen bei der Durchführung der Pläne zu fördern.

§5

(1) Der Hauptbuchhalter hat im Prozeß der planmäßigen Vorbereitung von Entscheidungen, die langfristige Bedeutung haben, eine aktive ökonomische Kontrolle darüber auszuüben, daß unter Berücksichtigung prognostischer Erkenntnisse und Weltstandsvergleiche die wissenschaftlich-technische Arbeit auf der Grundlage ökonomischer Vorgaben eindeutig auf hohe ökonomische Ziele orientiert wird, hohe Effektivitätsanforderungen an die Planung und Leitung der Reproduktion der Grundfonds gerichtet werden und daß die Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion gesichert wird.

(2) Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung der Perspektiv- und Jahrespläne hat der Hauptbuchhalter eine wirksame Kontrolle über die Erreichung und Überbietung der durch die staatlichen PlanKennziffern, staatlichen Normative sowie volkswirtschaftlichen Berechnungskennziffern ausgedrückten ökonomischen Zielstellung durchzuführen.